

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele  
Dr. Martina Malfertheiner Dr. Oskar Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari Rag. Stefano Seppi  
Dr. Massimo Moser Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori  
Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser  
Dr. Michael Schieder  
Stephanie Vigl

<b>Nummer:</b>	17
<b>vom:</b>	2017-01-31
<b>Autor:</b>	Dr. Martina Malfertheiner

## Rundschreiben

An alle betreuten Kunden

### Bescheinigung (CU) über die im Vorjahr ausbezahlten Vergütungen – Termin: 7. März 2017

Bekanntlich<sup>1</sup> sind Arbeitgeber und Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet eine Bescheinigung über die im Vorjahr ausbezahlten Vergütungen auszuhändigen. Der ursprüngliche Termin vom 28. Februar wurde mit einer Verordnung auf den **31. März verlängert**<sup>2</sup>. Mit der sogenannten Vereinfachungsverordnung<sup>3</sup> wurde zusätzlich ab dem Jahre 2015 eingeführt, dass diese **Bescheinigung innerhalb 7. März des Folgejahres elektronisch** an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss<sup>4</sup>. Mit dem Stabilitätsgesetz für das Jahr 2016<sup>5</sup> wurde eingeführt, dass mit der ordentlichen Bescheinigung CU zusätzliche steuerliche Angaben und Angaben zu den Sozialabgaben an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden müssen. Die Übermittlung der Bescheinigung CU an die Agentur wurde gleichgesetzt mit der Übermittlung der Daten in der Steuererklärung 770. Folglich müssen die Angaben welche mit der Bescheinigung CU übermittelt werden, nicht noch einmal in der Steuererklärung 770 angeführt werden<sup>6</sup>.

#### 1 Einkommen

Mit der Bescheinigung CU ("certificazione unica" - kurz "CU") werden nachfolgende Zahlungen bestätigt, die im Jahre 2016 ausgezahlt wurden:

- Vergütungen für abhängige Arbeit und Vergütungen, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind<sup>7</sup>, sonstige Vergütungen und Abfertigungen<sup>8</sup>;
- Entgelte für freiberufliche Leistungen, Provisionen und andere Einkommen<sup>9</sup>; Vergütungen an Freiberufler, die die Steuerbegünstigungen für Jungunternehmer und Arbeiter in Mobilität beanspruchen<sup>10</sup>; Vergütungen an Freiberufler mit Pauschalssystem (regime forfettario)<sup>11</sup> denen aufgrund dieser Sonderbestimmungen kein Steuerabzug vorgenommen wurde<sup>12</sup>;
- Vergütungen für gelegentlich freiberufliche Leistungen<sup>13</sup>;

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 85 vom 23.12.2015

2 Art. 4, Abs. 6-quater DPR 322/1998, abgeändert von Art. 7quater, Absatz 14 und 15 Gesetzesverordnung Nr. 193 vom 22.10.2016 umgewandelt in Gesetz Nr. 225 vom 01.12.2016

3 Dlgs. 175/2014

4 Art. 2, Dlgs. 175/2014 fügt im Art. 4, DPR 322/1998 den Absatz "6-quinquies". ein.

5 Art. 1, Abs. 952, Gesetz 208 vom 28.12.2015

6 Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

7 Art. 49 und 50 VPR 917/86

8 Art. 17 VPR 917/86

9 Art. 53 und 67, Abs. 1 VPR 917/86

10 Art. 27 DL 98/2011 (minimo)

11 Art. 1, Abs. 54-89, Gesetz 190/2014 (minimo forfettario)

12 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 8/E/2001/17185 vom 26.1.2001

13 Art. 67, Abs. 1, Buchst. I), 1. Zeitraum VPR Nr. 917/86

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA  
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Vergütungen aus Einkünfte aus Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen, Dulden (z.B. Schülerlotsen)<sup>14</sup>;
- Provisionen (an Vertreter, Vermittler, Geschäftsanbahner) und andere Einkommen<sup>15</sup>; Provisionen auch wenn die Leistungen gelegentlich ausgeführt wurden;
- Zahlungen an Erben für obgenannte Einkommen;
- Zahlungen von Kondominien an Unternehmen, die Dienstleistungen aufgrund eines Werkvertrages erbringen (z.B. an Handwerker)<sup>16</sup>;
- Abfertigungen an selbständige Vertreter;
- Abfertigungen an Notare;
- Abfertigungen an Sportler;
- Zahlungen aufgrund einer Pfändung (mit oder ohne Steuereinbehalt)<sup>17</sup>;
- von öffentlichen Körperschaften an private natürliche Personen und an nicht-gewerbliche Körperschaften ausbezahlte Beträge im Rahmen von Enteignungsverfahren, die dem definitiven Steuereinbehalt von 20% unterworfen wurden<sup>18</sup>:
  - Enteignungsentschädigungen;
  - Entschädigungen, die im Rahmen eines Enteignungsverfahrens für den freiwilligen Abtritt des Grundstückes bezahlt wurden;
  - Entschädigungen für dringliche Zwangsbesetzung von Grundstücken für öffentliche Bauvorhaben, einschließlich für die zeitweise Besetzung;
  - Entschädigung für die Besetzung von Grundstücken;
  - Entschädigungen als Schadensersatzleistung für die Besetzung zum Erwerb des betreffenden Grundstückes;
  - Aufwertungen und Zinsen für obgenannte Entschädigungen.

Ab dem Jahre 2014 ersetzt die Bescheinigung CU den Vordruck CUD und die Bescheinigung für alle anderen Einkommen (Vergütungen an Freiberufler, Provisionen, Zahlungen der Kondominien).

Für nachfolgende Vergütungen ist die Form der Bescheinigung noch immer nicht vorgeschrieben und die entsprechende Bescheinigung ist unserer Meinung nach auch nicht an die Agentur der Einnahmen elektronisch zu übermitteln<sup>19</sup> Die entsprechenden Angaben zum Empfänger der Vergütung werden in der Steuererklärung 770/2017 gemacht:

- Vergütungen für Firmenwert (avviamento commerciale)<sup>20</sup>,
- Kostenbeiträge an Unternehmen ausgezahlt von öffentlichen Körperschaften und privaten Körperschaften<sup>21 22</sup>.

## 2 Übermittlung

Die Agentur der Einnahmen benötigt die Bescheinigung CU elektronisch, um den Steuerpflichtigen die vorab ausgefüllte Steuererklärung 730 elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die vorab ausgefüllte Steuererklärung 730 (730 precompilato) wird den Steuerpflichtigen ab 15. April 2017 bereitgestellt<sup>23</sup>.

**Für jede unterlassene, verspätete oder fehlerhafte Bescheinigung CU wird eine Strafe von Euro 100,00 angewandt<sup>24</sup>.** Die Strafe von Euro 100,00 bei fehlerhafter Bescheinigung CU wird nicht angewandt, wenn die richtige Bescheinigung innerhalb von 5 Tagen ab der

14 Art. 67, Abs. 1, Buchst. I), 2. Zeitraum VPR Nr. 917/86

15 für die u.a. die Bestimmungen zum Steuereinbehalt i.S. Art. 25-bis VPR 600/73 angewandt wurden.

16 Art. 25-ter VPR 600/1973 hinzugefügt durch Art. 1 Abs. 43 Gesetz 296/2006

17 Art. 21, Abs. 15, Gesetz Nr. 449/97

18 Art. 11, Gesetz 413/91

19 Art. 4, Abs. 3-bis DPR 322/1998 und Pkt. 1.1 Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 16.01.2017 veröffentlicht auf der Homepage der Agentur der Einnahmen am 16.01.2017 i.S. Art. 1, Abs. 361, Gesetz Nr. 244 vom 24.12.2007

20 Art. 28 VPR Nr. 600/73

21 Art. 28 VPR Nr. 600/73

22 vgl. unser Rundschreiben vom 23.06.2005

23 Art. 1, Abs. 1, Dlgs. 175/2014

24 Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

ursprünglichen Fälligkeit übermittelt wird<sup>25</sup>. Falls die Bescheinigung CU innerhalb von 60 Tagen ab ursprünglicher Fälligkeit übermittelt wird, wird die Strafe auf 1/3 reduziert<sup>26</sup>.

Beim Forum "Telefisco"<sup>27</sup> hat die Agentur der Einnahmen mitgeteilt, dass die Bescheinigung CU für Empfänger von Vergütungen, die nicht mit der Steuererklärung 730 erklärt werden auch nach dem 7.3.2017 an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden können (dies trifft zum Beispiel auf die Vergütungen für freiberufliche Leistungen zu). Die verspätete Übermittlung muss aber auf jeden Fall innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung 770 erfolgen (31.7.2017). Für diese verspätete Übermittlung werden keine Strafen angewandt. Wir empfehlen trotzdem alle Bescheinigungen CU innerhalb 7.3.2017 an die Agentur der Einnahmen elektronisch zu übermitteln.

### 3 Termin

Die ordentlichen Bescheinigungen CU müssen innerhalb Dienstag, 7. März 2017 elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

Die Steuervertreter stellen die verkürzte Bescheinigung CU (Angestellte, Freiberufler, Sitzungsgelder, Provisionen, Kondominien, Drittpfändung, Enteignungsentschädigungen), die Bescheinigung der ausgezahlten Dividenden und die Bestätigung über die einbehaltenen und eingezahlten Steuereinbehalten (z.B. bei Beiträgen) aus und händigen diese innerhalb Freitag, 31. März 2017 den Empfängern der Vergütungen aus. Diese Bescheinigungen können auch über die sogenannte zertifizierte Email-Adresse zugestellt werden<sup>28</sup>.

Für die Kunden, für welche wir die Finanzbuchhaltung führen, erstellen wir die Bescheinigung CU für die Entgelte für freiberufliche Leistungen und andere Einkommen<sup>29</sup>, Provisionen,<sup>30</sup> und übermitteln diese an die Agentur der Einnahmen. Die Steuererklärung 770 wird von uns erstellt und termingerecht an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Wir sind gerne bereit, für alle unsere Kunden, welche die Finanzbuchhaltung selbst führen die Bescheinigung CU zu erstellen und an die Agentur der Einnahmen weiterzuleiten und falls erwünscht auch die Steuererklärung 770 zu erstellen und zu übermitteln.

Falls Kunden die Bescheinigung CU selbst erstellen, können wir die entsprechende Datei einlesen und an die Agentur der Einnahmen weiterleiten und eventuell auch die Steuererklärung 770 erstellen und an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

Unseren Kunden, welche selbst diese Bescheinigung abfassen, übermitteln wir in der Anlage ein Skriptum als Hilfsmittel zur Erstellung der Bescheinigung CU. Wir sind gerne bereit auch anderen Interessierten das Skriptum auf Anfrage zu übermitteln.

Falls Sie Fragen zur Erstellung der Bescheinigung CU haben, können Sie sich direkt an unsere Mitarbeiterin Frau Dr. Martina Malfertheiner wenden:

E-Mail:	martina.malfertheiner@winkler-sandrini.it	
Telefonisch:	Dienstag und Mittwoch	von 09.00 - 12.30 Uhr von 14.00 - 17.00 Uhr

<sup>25</sup> Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

<sup>26</sup> Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

<sup>27</sup> Frage Nr. 55 Telefisco vom 2.2.2017

<sup>28</sup> Alle Freiberufler und Unternehmer verfügen über eine zertifizierte Email-Adresse; diese kann auf folgender Internetseite mit der jeweiligen Steuernummer abgerufen werden: <http://www.inipec.gov.it>

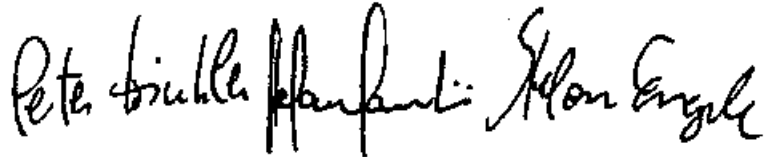
<sup>29</sup> Art. 25 VPR Nr. 600/73

<sup>30</sup> Art. 25-bis VPR Nr. 600/73

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Handwritten signatures of Peter Winkler, Manfred Sandrini, and Hans Engel.

**Anlage**

Skriptum falls zutreffend